

Artikel-Nr.: 36-01  
Druckdatum: 17.01.2023  
Version: 12.76

Aqua Magnetfarbe  
Bearbeitungsdatum: 27.09.2022  
Ausgabedatum: 07.09.2022

DE  
Seite 1 / 10

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Artikelnr. (Hersteller/Lieferant): 36-01  
Handelsname/Bezeichnung: Aqua Magnetfarbe  
dunkelgrau  
matt

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Farbe / Lack

#### Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

P.A. Jansen GmbH u. Co., KG  
Hochstadenstraße 22  
D-53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Telefon: +49 2641 3897-0  
Telefax: +49 2641 3897-28  
Homepage: [www.jansen.de](http://www.jansen.de)

#### Auskunft gebender Bereich:

Labor

E-Mail (fachkundige Person)

[sicherheitsdatenblatt@jansen.de](mailto:sicherheitsdatenblatt@jansen.de)

### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

+49 2641 3897-51

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

#### Gefahrenpiktogramme

#### Gefahrenhinweise

Keine Daten verfügbar

#### Sicherheitshinweise

Keine Daten verfügbar

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Keine Daten verfügbar

#### Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

EUH208 Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Es liegen keine Informationen vor.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Beschreibung

Wasserverdünnbarer Lack auf Spezial-Acrylatdispersionsbasis

Artikel-Nr.: 36-01  
Druckdatum: 17.01.2023  
Version: 12.76

Aqua Magnetfarbe  
Bearbeitungsdatum: 27.09.2022  
Ausgabedatum: 07.09.2022

DE  
Seite 2 / 10

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

EG-Nr. CAS-Nr. Index-Nr.	REACH-Nr. Bezeichnung Einstufung: // Bemerkung	Gew-%
236-675-5 13463-67-7 022-006-00-2	01-2119489379-17 Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm] Carc. 2 H351	5 - 7
203-961-6 112-34-5 603-096-00-8	01-2119475104-44 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Eye Irrit. 2 H319	1 - 1,5

**Zusätzliche Hinweise**

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**Allgemeine Hinweise**

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

**Nach Einatmen**

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

**Nach Hautkontakt**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

**Nach Augenkontakt**

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

**Nach Verschlucken**

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

**5.1. Löschmittel**

**Geeignete Löschmittel**

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

**Ungeeignete Löschmittel**

scharfer Wasserstrahl

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Atemschutzgerät bereit halten.

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Artikel-Nr.: 36-01  
Druckdatum: 17.01.2023  
Version: 12.76

Aqua Magnetfarbe  
Bearbeitungsdatum: 27.09.2022  
Ausgabedatum: 07.09.2022

DE  
Seite 3 / 10

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

##### Hinweise zum sicheren Umgang

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.

##### Weitere Angaben

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

##### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

##### Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

##### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 8 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

##### Lagerklasse

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: 12 nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

##### Branchenlösungen

GISCODE BSW20 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### Arbeitsplatzgrenzwerte

Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser  $\leq 10 \mu\text{m}$ ]

Index-Nr. 022-006-00-2 / EG-Nr. 236-675-5 / CAS-Nr. 13463-67-7

DFG, MAK, Langzeitwert: 0,3 mg/m<sup>3</sup> multipliziert mit der Materialdich

DFG, MAK, Kurzzeitwert: 2,4 mg/m<sup>3</sup> multipliziert mit der Materialdich

Bemerkung: (alveolengängige Fraktion)

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Index-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 67 mg/m<sup>3</sup>; 10 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 100,5 mg/m<sup>3</sup>; 15 ppm

Bemerkung: (Aerosol und Dampf)

##### Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

##### DNEL:

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Index-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 20 mg/kg

Artikel-Nr.: 36-01  
Druckdatum: 17.01.2023  
Version: 12.76

Aqua Magnetfarbe  
Bearbeitungsdatum: 27.09.2022  
Ausgabedatum: 07.09.2022

DE  
Seite 4 / 10

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 101,2 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 67,5 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 67,5 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 1,25 mg/kg  
DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 10 mg/kg  
DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 50,6 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 34 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 34 mg/m<sup>3</sup>  
Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]  
Index-Nr. 022-006-00-2 / EG-Nr. 236-675-5 / CAS-Nr. 13463-67-7  
DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 10 mg/m<sup>3</sup>  
DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 700 mg/kg

**PNEC:**

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol  
Index-Nr. 603-096-00-8 / EG-Nr. 203-961-6 / CAS-Nr. 112-34-5  
PNEC Gewässer, Süßwasser: 1 mg/L  
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,1 mg/L  
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 3,9 mg/L  
PNEC Sediment, Süßwasser: 4,4 mg/kg  
PNEC Sediment, Meerwasser: 0,44 mg/kg  
PNEC, Boden: 0,32 mg/kg  
PNEC Kläranlage (STP): 200 mg/L  
PNEC Sekundärvergiftung: 56 mg/kg

Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]  
Index-Nr. 022-006-00-2 / EG-Nr. 236-675-5 / CAS-Nr. 13463-67-7  
PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,184 mg/L  
PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0184 mg/L  
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,193 mg/L  
PNEC Sediment, Süßwasser: 1000 mg/kg  
PNEC Sediment, Meerwasser: 100 mg/kg  
PNEC, Boden: 100 mg/kg  
PNEC Kläranlage (STP): 100 mg/L

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

**Persönliche Schutzausrüstung**

**Atemschutz**

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden. -Empfohlene Atemschutzfabrikate: An nicht ausreichend belüfteten Arbeitsplätzen und bei Spritzverfahren Atemschutz erforderlich. Empfohlen werden Frischluftmaske oder für kurzzeitige Arbeiten Kombinationsfilter A2-P2.

**Handschutz**

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)  
Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: > 480 min.  
Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition.

**Augen-/Gesichtsschutz**

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

**Körperschutz**

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

**Schutzmaßnahmen**

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden

Artikel-Nr.: 36-01  
Druckdatum: 17.01.2023  
Version: 12.76

Aqua Magnetfarbe  
Bearbeitungsdatum: 27.09.2022  
Ausgabedatum: 07.09.2022

DE  
Seite 5 / 10

Maßnahmen erforderlich.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften \*

<b>Aggregatzustand:</b>	<b>Flüssig</b>
<b>Farbe:</b>	<b>grau</b>
<b>Geruch:</b>	<b>mild</b>
<b>Geruchsschwelle:</b>	<b>Keine Daten verfügbar</b>
<b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:</b>	<b>Keine Daten verfügbar</b>
<b>Siedebeginn und Siedebereich:</b>	<b>100 °C</b> Quelle: Wasser
<b>Entzündbarkeit:</b>	<b>Keine Daten verfügbar</b>
<b>Untere und obere Explosionsgrenze:</b>	
<b>Untere Explosionsgrenze:</b>	<b>0,8 Vol-%</b> Methode: Literaturwert
<b>Obere Explosionsgrenze:</b>	<b>Keine Daten verfügbar</b>
<b>Flammpunkt:</b>	<b>Keine Daten verfügbar</b>
<b>Zündtemperatur:</b>	<b>Keine Daten verfügbar</b>
<b>Zersetzungstemperatur:</b>	<b>Keine Daten verfügbar</b>
<b>pH-Wert bei 20 °C:</b>	<b>7 - 8 / 100,0 Gew-%</b>
<b>Viskosität bei °C:</b>	<b>IKA - 50500mPas</b>
<b>Löslichkeit(en):</b>	
<b>Wasserlöslichkeit bei 20 °C:</b>	<b>teilweise löslich</b>
<b>Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:</b>	<b>siehe Abschnitt 12</b>
<b>Dampfdruck bei 20 °C:</b>	<b>0,03 mbar</b> Quelle: 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
<b>Dichte und/oder relative Dichte:</b>	
<b>Dichte bei 20 °C:</b>	<b>2,10 g/cm<sup>3</sup></b> Methode: DIN 53217
<b>Relative Dampfdichte:</b>	<b>Keine Daten verfügbar</b>
<b>Partikeleigenschaften:</b>	<b>nicht anwendbar</b>
<b>9.2. Sonstige Angaben</b>	
<b>Festkörpergehalt:</b>	<b>75 Gew-%</b>
<b>Lösemittelgehalt:</b>	
<b>Organische Lösemittel:</b>	<b>1 Gew-%</b>
<b>Wasser:</b>	<b>24 Gew-%</b>

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

Artikel-Nr.: 36-01  
Druckdatum: 17.01.2023  
Version: 12.76

Aqua Magnetfarbe  
Bearbeitungsdatum: 27.09.2022  
Ausgabedatum: 07.09.2022

DE  
Seite 6 / 10

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Akute Toxizität

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

oral, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg 2410 - 3305 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: 2764 mg/kg

Methode: OECD 402

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 29 mg/L (2 h)

Methode: OECD 403

Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser  $\leq 10 \mu\text{m}$ ]

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 425

dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte 3,43 - 5,09 mg/L (4 h)

Methode: OECD 403

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Augen

reizend.

##### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

##### Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

##### Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

#### 12.1. Toxizität

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Fischtoxizität, LC50, Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch): 1300 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50: > 100 mg/L (48 h)

Bakterientoxizität, EC50: 255 mg/L

Artikel-Nr.: 36-01  
Druckdatum: 17.01.2023  
Version: 12.76

Aqua Magnetfarbe  
Bearbeitungsdatum: 27.09.2022  
Ausgabedatum: 07.09.2022

DE  
Seite 7 / 10

Algentoxizität, EC50, Scenedesmus subspicatus: > 100 mg/L (96 h)  
Methode: OECD 201

Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): > 100 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, LC50, Daphnia magna: > 100 mg/L (48 h)

Algentoxizität, EC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 16 mg/L (72 h)

#### **Langzeit Ökotoxizität**

Toxikologische Daten liegen keine vor.

#### **12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Biologischer Abbau: > 70 % (28 d); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

Methode: OECD 301E

#### **12.3. Bioakkumulationspotenzial**

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log P O/W):: 1

Methode: OECD 117

#### **Biokonzentrationsfaktor (BCF)**

Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]

Biokonzentrationsfaktor (BCF), Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 19 - 352

#### **12.4. Mobilität im Boden**

Toxikologische Daten liegen keine vor.

#### **12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

#### **12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Es liegen keine Informationen vor.

#### **12.7. Andere schädliche Wirkungen**

Es liegen keine Informationen vor.

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### **13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

##### **Sachgerechte Entsorgung / Produkt**

##### **Empfehlung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

##### **Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV**

080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen

##### **Sachgerechte Entsorgung / Verpackung**

##### **Empfehlung**

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

**Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.**

#### **14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

Keine Daten verfügbar

#### **14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

#### **14.3. Transportgefahrenklassen**

Keine Daten verfügbar

#### **14.4. Verpackungsgruppe**

Keine Daten verfügbar

#### **14.5. Umweltgefahren**

Artikel-Nr.: 36-01  
Druckdatum: 17.01.2023  
Version: 12.76

Aqua Magnetfarbe  
Bearbeitungsdatum: 27.09.2022  
Ausgabedatum: 07.09.2022

DE  
Seite 8 / 10

Landtransport (ADR/RID) Keine Daten verfügbar  
Meeresschadstoff Keine Daten verfügbar

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.  
Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

**Weitere Angaben**

**Landtransport (ADR/RID)**

Tunnelbeschränkungscode -

**Seeschifftransport (IMDG)**

EmS-Nr. Keine Daten verfügbar

**14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten**

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

**EU-Vorschriften**

**Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über Biozide**

Behandelte Ware

Das Gemisch enthält biozide Wirkstoffe.

Bronopol (INN)

2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on

[EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr.

220-239-6] (3:1)

Zinkpyrithion

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Natriumbenzoat

**Verwendung**

Hauptgruppe 2: Schutzmittel

Produktart 6: Schutzmittel für Produkte während der Lagerung

**Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen**

**[Seveso-III-Richtlinie]**

Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.

**Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken**

VOC-Produktkategorie: (Cat. A/a) ; VOC-Grenzwert: 30 g/l

Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (in g/L): 30

**Nationale Vorschriften**

**Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

**Wassergefährdungsklasse**

2 deutlich wassergefährdend (gemäß AwSV)

**Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Keine Daten verfügbar

**Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)**

**TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe**

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

**Massenstrom** : 0,50 kg/h

oder

**Massenkonzentration** : 50 mg/m<sup>3</sup>



Artikel-Nr.: 36-01  
Druckdatum: 17.01.2023  
Version: 12.76

Aqua Magnetfarbe  
Bearbeitungsdatum: 27.09.2022  
Ausgabedatum: 07.09.2022

DE  
Seite 9 / 10

nicht überschritten werden.

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)  
DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"  
DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"  
DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
236-675-5 13463-67-7	Titandioxid [in Pulverform mit mindestens 1 % Partikel mit aerodynamischem Durchmesser ≤ 10 µm]	01-2119489379-17
203-961-6 112-34-5	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	01-2119475104-44

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Carc. 2 / H351                      Karzinogenität                      Kann bei Einatmen vermutlich Krebs erzeugen.  
Eye Irrit. 2 / H319                Schwere Augenschädigung/-reizung            Verursacht schwere Augenreizung.

#### Abkürzungen und Akronyme

ADR                      Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße  
AGW                      Arbeitsplatzgrenzwert  
BGW                      Biologischer Grenzwert  
CAS                      Chemical Abstracts Service  
CLP                      Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung  
CMR                      Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch  
DIN                      Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung  
DNEL                      Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration  
EAKV                      Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs  
EC                      Effektive Konzentration  
EG                      Europäische Gemeinschaft  
EN                      Europäische Norm  
IATA-DGR                Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften  
IBC-Code                Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut  
ICAO-TI                Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr  
IMDG-Code              Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen  
ISO                      Internationale Organisation für Normung  
LC                      Letale Konzentration  
LD                      Letale Dosis  
MAK                      Maximale Arbeitsplatzkonzentration  
MARPOL                Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe  
OECD                      Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
PBT                      persistent, bioakkumulierbar, toxisch  
PNEC                      Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
REACH                    Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe  
RID                      Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene  
UN                      United Nations  
VOC                      Flüchtige organische Verbindungen  
vPvB                      sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

#### Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um

**Sicherheitsdatenblatt**  
**gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)**  
**gemäß Verordnung (EU) 2020/878**



Artikel-Nr.: 36-01  
Druckdatum: 17.01.2023  
Version: 12.76

Aqua Magnetfarbe  
Bearbeitungsdatum: 27.09.2022  
Ausgabedatum: 07.09.2022

DE  
Seite 10 / 10

---

die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert